

**Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Senftenberg
(Kostenersatzsatzung Freiwillige Feuerwehr – KostES FFw)**

Beschluss 053/13 vom 18. September 2013 (Abl. Nr. 4, Jg. 16 vom 5. Oktober 2013)

Aufgrund des § 3 sowie der §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenersatz**

- (1) Der Ersatz der für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg entstandenen Kosten richtet sich nach § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Durchführung von Brandverhütungsschauen und der Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG ist kostenersatzpflichtig.
- (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 2
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem dieser Satzung anliegenden Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Entstehen im Zusammenhang mit Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg besondere Kosten, welche nicht im anliegenden Kostenverzeichnis enthalten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu ersetzen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich in diesen Fällen nach den jeweiligen Neubeschaffungswerten bzw. nach den tatsächlichen Kosten. Darunter zählen unter anderem die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung sowie die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgeblich für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus (ab Ausrücken bis zum Einrücken der Einsatzkräfte); bei sonstigen Leistungen gilt die tatsächliche Dauer, wenn keine Kostenpauschale festgelegt ist.
- (3) Bruchteile von Stunden werden in Minuten berechnet. Der Minutensatz beträgt in diesen Fällen ein Sechzigstel des Stundensatzes.
- (4) Wartezeiten, welche die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Senftenberg nicht zu vertreten hat, werden berechnet – auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) In den Stundensätzen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte mit Ausnahme von Lösch- und Verbrauchsmitteln enthalten. Für Lösch- und Verbrauchsmittel werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.
- (6) Die Kosten für notwendige Nachbereitungszeiten (z. B. Reinigung) werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.
- (7) Für die Vor- und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau wird zusätzlich jeweils eine Stunde Bearbeitungszeit zugrunde gelegt.
- (8) Die Kosten für die Durchführung von Brand- bzw. Brandsicherheitswachen, welche gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 BbgBKG kostenersatzpflichtig sind, berechnen sich nach der tatsächlichen Einsatzzeit des Personals (Nr. 1 Kostenverzeichnis) sowie der Fahrzeuge (Nr. 2 Kostenverzeichnis).
- (9) Für Einsätze aufgrund von Fehlalarmen einer Brandmeldeanlage werden maximal die Kosten für je ein Fahrzeug der Gruppe Kleinfahrzeuge (Nr. 2.1 Kostenverzeichnis) und der Gruppe Tanklöschfahrzeuge (Nr. 2.2 Kostenverzeichnis) sowie eines Hubrettungsfahrzeuges und des ersten Einsatzfahrzeuges der örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr einschließlich der Besatzung nach der tatsächlichen Einsatzzeit berechnet. Darüber hinaus alarmierte Einsatztechnik sowie Personal werden nicht mitberechnet.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg vom 8. Dezember 2004 außer Kraft.

Senftenberg, 19. September 2013

Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Senftenberg**

– Kostenverzeichnis –

Lfd. Nr.	Kostenbezeichnung	Kostensatz pro Stunde in EUR
1	Kostenersatz für den Einsatz von Personal	
1.1	mittlerer Dienst	27,00
1.2	gehobener Dienst	32,00
1.3	freiwillige Kräfte	12,00
2	Kostenersatz für den Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen ohne Besatzung sowie von Feuerwehranhängern	
2.1	Kleinfahrzeuge (Kommandowagen, Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge, Einsatzleitwagen)	108,00
2.2	Tanklöschfahrzeuge	116,00
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	184,00
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge	256,00
2.5	Gerätewagen	385,00
2.6	Rüstwagen	33,00
2.7	Schlauchwagen	185,00
2.8	Hubrettungsfahrzeuge	221,00
2.9	Rettungsboote	66,00
2.10	Anhänger – Ölsperren	19,00
2.11	Anhänger – Ölseparator	16,00
2.12	Anhänger – Schlauchboot	6,00
3	Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen	
3.1	Durchführung von Brandverhütungsschauen/ Nachschau vor Ort	47,00
		Kostensatz pro Anfahrt
3.2	Anfahrtspauschale	15,70